Kreisjugendamt im Landkreis Saarlouis Bildung und Teilhabe Industriestraße 14 66740 Saarlouis Telefon 06831/444-8000 antrag-but@kreis-saarlouis.de

Leistungen für Bildung und Teilhabe



Eingang:

Ich möchte für mein Kind			, geb. am		
die nachfolgenden Leistungen beanspruchen:					
	Zuschuss zum Mittagessen		Klassenfahrten / Kita-Ausflüge		
	Bitte reichen Sie hierzu die vom Maßnahmenträger ausgefüllte Anlage 1 ein.		Bitte reichen Sie hierzu die von der Schule Anlage 3a / 3b ein.	e / Kita ausgefüllte	
	Schülerbeförderung / Fahrtkosten				
	Nur möglich, wenn der Schulweg hin und zurück mehr als 4 km beträgt. Bitte reichen Sie hierzu die von der Schule ausgefüllte Anlage 4 ein. Bitte legen Sie die Beförderungsnachweise im Original vor.				
	Soziale und kulturelle Teilhabe		Schulbedarf		
	Anspruch besteht nur bis zur Volljährigkeit. Bitte reichen Sie hierzu die vom Maßnahmeträger ausgefüllte Anlage 5 ein.		nur Wohngeld- und Kinderzuschlagsempfänger Bitte reichen Sie eine Schulbescheinigung ein.		
Mein Kind besucht					
Name der Schule/Einrichtung			Anschrift der Schule/Einrichtung		
Klassenstufe:					
Abschlussklasse ja ☐ nein☐		k	(ind wohnt in meinem Haushalt	ja 🗌 nein 🗌	
Kind erhält Ausbildungsvergütung ja ☐ nein☐		k	(ind erhält Waisenrente	ja 🗌 nein 🗌	
Ich beziehe:					
Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II					
Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz / Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz					
(entsprechende Bescheide sind einzureichen)					
Meine persönlichen Daten: E-Mail:					
Nachname:			Vorname:		
Geburtsdatum:			Telefonnummer:		
Straße:			Wohnort:		
Bank:			Kontoinhaber:		
IBAN:		E	BIC:		

Erklärung: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis (siehe "Merkblatt SGB II"). Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60-65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGB II erhoben. Datenschutzrechtliche Hinweise erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen Jobcenter sowie ergänzend im Internet unter www.kreis-saarlouis.de. Personen, die Leistungen nach dem SGB II beantragen oder erhalten, sind mitwirkungspflichtig: Das bedeutet, alle Angaben im Antrag und in den hierzu eingereichten Anlagen müssen richtig und vollständig sein und Änderungen, die nach der Antragstellung eintreten und sich auf die Leistungen auswirken können (z. B. Arbeitsaufnahme, Umzug), sind dem zuständigen Jobcenter unverzüglich mitzuteilen. Die Mitwirkungspflichten sind von allen Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft zu beachten. Bei Verstoß gegen diese Mitwirkungspflichten werden in aller Regel von allen leistungsberechtigten Personen einer Bedarfsgemeinschaft zu viel gezahlte Leistungen zurückgefordert. Sofern zu Ihrer Bedarfsgemeinschaft noch weitere Personen gehören, sollten Sie als Vertreterin/Vertreter beim Ausfüllen des Antrags alle Mitglieder einbeziehen und die wesentlichen sowie die sie betreffenden Angaben mit ihnen abstimmen. Stellen Sie zudem bitte sicher, dass alle Mitglieder alle notwendigen Informationen (z. B. Bescheide) erhalten. Ein Verstoß kann zusätzlich zu einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren gegen die Person führen, die die oben genannten Pflichten missachtet hat.